

04.06.2020

Drucksache	Nr. 22/2020 zu TOP 2
Sitzung	öffentlicher Teil
Beschlussvorlage	für die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.)
Sitzungsdatum	Donnerstag, 04.06.2020
Thema	Siebte Änderung der Abfallsatzung zum 15.07.2020

Beschlussantrag

Die Verbandsversammlung stimmt der 7. Änderung der Satzung des A.R.T. vom 17.12.2015 über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Trier und in den Landkreisen Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Landkreis Vulkaneifel (Abfallsatzung) gemäß **Anlage 1** zu dieser Drucksache

für den ersten Abschnitt (§§ 1 – 20, Allgemeines)

zum 15.07.2020 zu.

Begründung:

Die 7. Änderung der Abfallsatzung vom 17.12.2015 i. d. F. der Änderungssatzung zum 15.07.2020 ist vor allem im Zusammenhang mit der Einführung von Sammelgefäßen für die Erfassung von Windeln und Inkontinenzartikeln erforderlich. Ergänzend zu dem am 17.03.2020 der Verbandsversammlung vorgelegtem Entwurf wurden in der hier vorliegenden Fassung noch Konkretisierungen zur Bereitstellung der Abfallbehälter oder zur Einsammlung vorgenommen.

Beschlüsse der Verbandsversammlung, die Änderungen der Abfallsatzung für alle Verbandsmitglieder gleichermaßen betreffen (Erster und Dritter Abschnitt), obliegen den Vertretern aller Verbandsmitglieder gemeinsam und bedürfen keiner Weisungsbeschlüsse durch die Kreistage bzw. den Stadtrat Trier. Aufgrund der bisher erfolgten Beratungen und Beschlüsse innerhalb der Verbandsmitglieder werden Gebührensätze für Windeltonnen und Windelsäcke in den jeweiligen Sonderregelungen der Gebührensatzung aufgenommen, so dass es zuvor der Anpassung in der Abfallsatzung durch einen Beschluss der Verbandsversammlung bedarf. Da verschiedene Verbandsmitglieder erst Ende Juni über die Änderungen der Gebührensatzung beraten, ist die vorgeschriebene Veröffentlichung der Änderungssatzungen erst nach dem 01.07. möglich. Aus diesem Grund wurde für das Inkrafttreten der 15.07.2020 gewählt.

Anlagen

- A1 Siebte Änderungssatzung zur Abfallsatzung zum 15.07.2020
- A2 Änderungen der Regelungen im ersten Abschnitt der Abfallsatzung (Synopsis)

7. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die
Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung
und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Trier und in den Landkreisen
Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Landkreis
Vulkaneifel durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
(A.R.T.)
vom 17. Dezember 2015

(Abfallsatzung)

Die Verbandsversammlung hat aufgrund

der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448),

des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVB. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469),

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448),

in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 G des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 G der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260) und der darauf beruhenden Verordnungen,

des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21)

und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz-ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739, Nr. 40), zuletzt geändert durch Artikel 16 G des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2064)

am 04.06.2020 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

ARTIKEL 1

Die Satzung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

Erster Abschnitt

Allgemeines

1. § 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter

1.1 In § 13 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

Für angeschlossene Grundstücke, auf denen Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres oder Personen mit Bedarf an einer Windel- oder Inkontinenzversorgung mit erstem Wohnsitz gemeldet sind, wird auf schriftlichen Antrag ein Abfallbehälter der Größen 80 l oder 120 l gemäß § 5 Abs. 1 a) zur Verfügung gestellt, sofern eine Gebühr für diese Leistung in den jeweiligen Sonderregelungen der Abschnitte Zwei bis Fünf der Gebührensatzung festgesetzt ist. Das Behältervolumen ist frei wählbar.

Antragsberechtigt sind die/der Erziehungsberechtigte bzw. der pflegende Angehörige oder Betreuer. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen (Geburtsurkunde bzw. ärztliche Bescheinigung). Als Nachweis einer Windel- oder Inkontinenzversorgung ist jährlich oder nach Ablauf des Bestätigungszeitraums eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Unterbleibt der Folgenachweis, erlischt die Anspruchsberechtigung. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Eigentümer des Grundstückes muss seine Zustimmung zur Aufstellung des Abfallbehälters auf seinem Grundstück schriftlich erteilen.

Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter dürfen nur für die Entsorgung von Windeln und Inkontinenzartikeln genutzt werden.

Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn die Betreuung der Person mit Bedarf an Windeln und Inkontinenzartikeln in einer stationären Pflegeeinrichtung, einer Kindertagesstätte oder einer sonstigen betreuenden Einrichtung erfolgt.

1.2 In § 13 werden die bisherigen Absätze 4 - 10 zu Absätzen 5 – 11.

2. § 14 Sammeln und Transport

2.1 § 14 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig, d.h. frühestens am Abend des Vortages ab 18:00 Uhr, spätestens bis 6:00 Uhr des Abfuhrtages, an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – unmittelbar neben dem Fahrbahnrand mit den Griffen zur Straße hin so bereitzustellen, dass das

Abfallsammelfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind.

2.2 § 14 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

Privatwege, Privatstraßen und Privatplätze werden grundsätzlich von den Abfallsammelfahrzeugen des A.R.T. oder von Abfallsammelfahrzeugen der vom A.R.T. beauftragten Unternehmen nicht befahren. Ist für das Entleeren bzw. Laden von Behältern der Größen ab 3.000 l, die aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit ausschließlich am Aufstellort geleert bzw. geladen werden können, das Befahren privater Flächen erforderlich, so bedarf es hierzu der schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers.

2.3 § 14 Absatz 8 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Abfallbehälter, die zu schwer oder fehlerhaft bereitgestellt sind oder bei denen die Befüllungs-, Verpackungs- und Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind bzw. die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert bzw. abgefahren.

2.4 In § 14 Absatz 11 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Dies gilt auch bei Nichtabfuhr wegen fehlerhafter Bereitstellung.

3. § 15 Abfuhr von sperrigen Abfällen

§ 15 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 5 m³, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden monatlich auf Abruf abgefahren, wenn das Anwesen an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Sinne der §§ 8 Absatz 1, 10 Absatz 1, 12 Absatz 1 oder 14 Absatz 1 der Gebührensatzung des A.R.T. angeschlossen ist. Werden mehr als 5 m³ bereitgestellt, erfolgt keine Abfuhr. Ein Anspruch auf den nächsten Termin besteht nicht.

ARTIKEL 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 15.07.2020 in Kraft.

54290 Trier, den 04.06.2020

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier

Der Verbandsvorsteher

Gregor Eibes
Landrat

Die Abfallsatzung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

Erster Abschnitt

Allgemeiner Teil

§ 13 Abs. 4 NEU - Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
	<p>(4) Für angeschlossene Grundstücke, auf denen Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres oder Personen mit Bedarf an einer Windel- oder Inkontinenzversorgung mit erstem Wohnsitz gemeldet sind, wird auf schriftlichen Antrag ein Abfallbehälter der Größen 80 l oder 120 l gemäß § 5 Abs. 1 a) zur Verfügung gestellt, sofern eine Gebühr für diese Leistung in den jeweiligen Sonderregelungen der Abschnitte Zwei bis Fünf der Gebührensatzung festgesetzt ist. Das Behältervolumen ist frei wählbar.</p> <p>Antragsberechtigt sind die/der Erziehungsberechtigte bzw. der pflegende Angehörige oder Betreuer. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen (Geburtsurkunde bzw. ärztliche Bescheinigung). Als Nachweis einer Windel- oder Inkontinenzversorgung ist jährlich oder nach Ablauf des Bestätigungszeitraums eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Unterbleibt der Folgenachweis, erlischt die Anspruchsberechtigung. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Siehe 2. Prüfbericht zu DS Nr. 1/2020</p>

	<p>Der Eigentümer des Grundstückes muss seine Zustimmung zur Aufstellung des Abfallbehälters auf seinem Grundstück schriftlich erteilen.</p> <p>Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter dürfen nur für die Entsorgung von Windeln und Inkontinenzartikeln genutzt werden.</p> <p>Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn die Betreuung der Person mit Bedarf an Windeln und Inkontinenzartikeln in einer stationären Pflegeeinrichtung, einer Kindertagesstätte oder einer sonstigen betreuenden Einrichtung erfolgt.</p>	
--	---	--

§ 13 Absätze 4 – 10 – Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter

Aus den bisherigen Absätzen 4 – 10 werden die Absätze 5 - 11

§ 14 Abs. 3 – Sammeln und Transport

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>(3) Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig, d. h. frühestens am Abend des Vortages ab 18:00 Uhr, spätestens bis 6:00 Uhr des Abfuhrtages, so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehälter zu einem</p>	<p>(3) Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig, d. h. frühestens am Abend des Vortages ab 18:00 Uhr, spätestens bis 6:00 Uhr des Abfuhrtages, an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – unmittelbar neben dem Fahrbahnrand mit den Griffen zur Straße hin so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der</p>	<p>Konkretisierung ordnungsgemäße Bereitstellung</p>

<p>geeigneten Aufstellort bringen. Das gilt beispielsweise dann, wenn nach der Verkehrsbeschilderung für Abfallsammelfahrzeuge das Befahren nicht zulässig ist oder wenn das regelmäßige Befahren von Straßen, die sich in schlechtem Zustand befinden, zu einer besonderen Abnutzung der Abfallsammelfahrzeuge führt. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Abfallsammelfahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des A.R.T. hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.</p>	<p>Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehälter zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Das gilt beispielsweise dann, wenn nach der Verkehrsbeschilderung für Abfallsammelfahrzeuge das Befahren nicht zulässig ist oder wenn das regelmäßige Befahren von Straßen, die sich in schlechtem Zustand befinden, zu einer besonderen Abnutzung der Abfallsammelfahrzeuge führt. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Abfallsammelfahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des A.R.T. hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.</p>	
--	--	--

§ 14 Abs. 4 – Sammeln und Transport

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>(4) Privatwege, Privatstraßen und Privatplätze werden grundsätzlich von den Abfallsammelfahrzeugen des A.R.T. oder von Abfallsammelfahrzeugen der vom A.R.T. beauftragten Unternehmen nicht befahren.</p>	<p>(4) Privatwege, Privatstraßen und Privatplätze werden grundsätzlich von den Abfallsammelfahrzeugen des A.R.T. oder von Abfallsammelfahrzeugen der vom A.R.T. beauftragten Unternehmen nicht befahren. Ist für das Entleeren bzw. Laden von Behältern der Größen ab 3.000 l, die aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit ausschließlich am Aufstellort geleert bzw. geladen werden können, das Befahren privater Flächen erforderlich, so bedarf es hierzu der schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers.</p>	<p>Konkretisierung erforderlich</p>

§ 14 Abs. 8 Satz 1 – Sammeln und Transport

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>(8) Abfallbehälter, die zu schwer sind oder bei denen die Befüllungs-, Verpackungs- und Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind bzw. die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert bzw. abgefahren.</p>	<p>(8) Abfallbehälter, die zu schwer oder fehlerhaft bereitgestellt sind oder bei denen die Befüllungs-, Verpackungs- und Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind bzw. die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert bzw. abgefahren.</p>	<p>Konkretisierung ordnungsgemäße Bereitstellung</p>

§ 14 Abs. 11 – Sammeln und Transport

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>(11) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügung oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.</p>	<p>(11) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügung oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. Dies gilt auch bei Nichtabfuhr wegen fehlerhafter Bereitstellung.</p>	<p>Konkretisierung ordnungsgemäße Bereitstellung</p>

§ 15 Abs. 1 - Abfuhr von sperrigen Abfällen

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>(1) Sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 5 m³, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden monatlich auf Abruf abgefahren, wenn das Anwesen an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Sinne der §§ 8 Absatz 1, 10 Absatz 1, 12 Absatz 1 oder 14 Absatz 1 der Gebührensatzung des A.R.T. angeschlossen ist. Ein Anspruch auf den nächsten Termin besteht nicht.</p>	<p>(1) Sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 5 m³, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden monatlich auf Abruf abgefahren, wenn das Anwesen an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Sinne der §§ 8 Absatz 1, 10 Absatz 1, 12 Absatz 1 oder 14 Absatz 1 der Gebührensatzung des A.R.T. angeschlossen ist. Werden mehr als 5 m³ bereitgestellt, erfolgt keine Abfuhr. Ein Anspruch auf den nächsten Termin besteht nicht.</p>	<p>Konkretisierung</p>

Diese Änderungssatzung tritt zum 15.07.2020 in Kraft.
54290 Trier, den

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier

04.06.2020

Drucksache	Nr. 23/2020 zu TOP 3
Sitzung	öffentlicher Teil
Beschlussvorlage	für die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.)
Sitzungsdatum	Donnerstag, 04.06.2020
Thema	Zweite Änderung der Gebührensatzung zum 15.07.2020

Beschlussantrag

Die Verbandsversammlung stimmt der 2. Änderung der Satzung des A.R.T. vom 17.09.2019 über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Gebührensatzung) gemäß **Anlage 1** zu dieser Drucksache

- a) für den ersten Abschnitt (§§ 1 – 7 c, Allgemeiner Teil),
- b) für den zweiten Abschnitt (§§ 8 - 9, Sonderregelungen für die Stadt Trier und den Landkreis Trier-Saarburg),
- c) für den dritten Abschnitt (§§ 10 – 11, Sonderregelungen für den Landkreis Berncastel-Wittlich) unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kreistages des Landkreises Berncastel-Wittlich,
- d) für den vierten Abschnitt (§§ 12 – 13, Sonderregelungen für den Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm) unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kreistages des Landkreises Eifelkreis Bitburg-Prüm
- e) für den fünften Abschnitt (§ 14, Sonderregelungen für den Landkreis Vulkaneifel) unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kreistages des Landkreises Vulkaneifel

mit Wirkung zum **15.07.2020** zu.

Begründung:

Gemäß § 12 b) der Verbandsordnung bedarf die Änderung von Sonderregelungen für die jeweiligen Gebiete der Verbandsmitglieder deren Zustimmung. Die vorliegenden Beschlussvorschläge resultieren aus den erforderlichen Einzelabstimmungen für die jeweiligen Abschnitte, da nur die Vertreter des jeweiligen Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung stimmberechtigt sind.

Die Entscheidung über Änderungen im Allgemeinen Teil obliegt den Vertretern aller Verbandsmitglieder gemeinsam.

Der Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg und der Stadtrat der Stadt Trier haben in ihren Sitzungen am 25.05.2020 bzw. 26.05.2020 über die geplanten Änderungen im zweiten Abschnitt entschieden. Die Kreistage der Landkreise Bernkastel-Wittlich (Änderungen im dritten Abschnitt), Eifelkreis Bitburg-Prüm (Änderungen im vierten Abschnitt) und des Landkreises Vulkaneifel (Änderungen im fünften Abschnitt) entscheiden voraussichtlich in ihren Sitzungen am 22.06.2020.

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15.07.2020 für die jeweiligen Abschnitte nur dann in Kraft, wenn die Zustimmung des jeweiligen Kreistages vorliegt.

Die 2. Änderung der Gebührensatzung vom 17.09.2019 i.d.F. der Änderungssatzung vom 15.07.2020 ist vor allem im Zusammenhang mit der Einführung von Sammelgefäßen für die Erfassung von Windeln und Inkontinenzartikeln erforderlich (s. DS Nr. 22). Die Gebührensätze für die Leerungen der Windeltonnen sind in den jeweiligen Sonderregelungen definiert.

Weitere Änderungen ergeben sich im Allgemeinen Teil. Da die Entsorgungskosten für Altholz, Silofolien und Dachbahnen stark schwankend sind, sollen die Gebühren zukünftig über die in der Satzung vorhandene Tagesentgeltregelung erhoben werden. In den Regelungen zur Fälligkeit von Abfallentsorgungsgebühren sind formale Änderungen erforderlich.

Anlagen

A1 Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung zum 15.07.2020

A2 Änderungen der Sonderregelungen im ersten Abschnitt der Gebührensatzung für den Allgemeinen Teil (Synopsis)

A3 Änderungen der Sonderregelungen im zweiten Abschnitt der Gebührensatzung für die Stadt Trier und den Landkreis Trier-Saarburg (Synopsis)

A4 Änderungen der Sonderregelungen im dritten Abschnitt der Gebührensatzung für den Landkreis Bernkastel-Wittlich (Synopsis)

A5 Änderungen der Sonderregelungen im vierten Abschnitt der Gebührensatzung für den Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm

A6 Änderungen der Sonderregelungen im fünften Abschnitt der Gebührensatzung für den Landkreis Vulkaneifel (Synopsis)

2. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die
Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
vom 17. September 2019

(Gebührensatzung)

Die Verbandsversammlung hat aufgrund

des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) von Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21),

des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) und

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448),

der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158)

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469),

am 04.06.2020 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

ARTIKEL 1

Die Satzung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

1. § 6 Gebührenbescheid, Vorausleistungen, Fälligkeit

1.1 § 6 Absatz 3 b) erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr für Zusatzentleerungen nach §§ 8 Absatz 2, 10 Absatz 2, 12 Absatz 2 und 14 Absatz 2 sowie die Gebühr für die Entleerungen nach §§ 8 Absatz 12, 10 Absatz 11, 12 Absatz 11 und 14 Absatz 11 wird jeweils zum Fälligkeitstermin nach a) des Folgejahres fällig und mit den Gebühren für das Folgejahr abgerechnet.

1.2 § 6 Absatz 3 g) erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr nach § 8 Absatz 6 (Transport von Abfallbehältern) und die Gebühr nach § 8 Absatz 7, 10 Absatz 6, 12 Absatz 6 und 14 Absatz 6 (Wöchentliche Entleerung) ist jährlich im Voraus zu zahlen. Die Gebühr nach § 8 Absatz 6 ist am 01.03. des laufenden Kalenderjahres fällig. Sie wird gemeinsam mit der Gebühr nach a) erhoben. Die Gebühr nach § 8 Absatz 7, 10 Absatz 6, 12 Absatz 6 und 14 Absatz 6 ist jeweils zum Fälligkeitstermin nach a) des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Regelungen nach c) gelten entsprechend.

1.3 § 6 Absatz 3 k) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr nach § 8 Absätze 15 – 17 (Abholung von Sperrabfall und Grünabfall und Individueller Abholservice für Elektro(nik)geräte) ist vor Durchführung der Abholung in Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer fällig.

2. § 7 Gebühren für die Anlieferung zu den Entsorgungs- und Verwertungsanlagen

2.1 § 7 Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

Wurzelstöcke	55,00 €/Mg
	44,00 €/lose m ³ *

2.2 § 7 Absatz 2 Nr. 2 entfällt.

2.3 In § 7 Absatz 2 werden die Nrn. 3, 4.1, 4.2, 5, 6 und 7 zu Nrn. 2, 3.1, 3.2, 4, 5 und 6.

2.4 § 7 Absatz 2 Nrn. 8 und 9 entfallen.

Zweiter Abschnitt

Sonderregelungen Stadt Trier und Landkreis Trier-Saarburg

3. § 8 Gebührensätze

3.1 In § 8 wird folgender neuer Absatz 12 eingefügt:

Gebühren bei Nutzung von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 13 Absatz 4 Abfallsatzung

Für jede Entleerung von Abfallbehältern werden folgende Gebühren erhoben:

80 l Abfallbehälter	=	4,76 €
120 l Abfallbehälter	=	5,96 €

3.2 In § 8 werden die bisherigen Absätze 12 – 16 zu Absätzen 13 – 17.

Dritter Abschnitt

Sonderregelungen Landkreis Bernkastel-Wittlich

4. § 10 Gebührensätze

4.1 In § 10 wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt:

Gebühren bei Nutzung von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 13 Absatz 4 Abfallsatzung

Für jede Entleerung von Abfallbehältern werden folgende Gebühren erhoben:

80 l Abfallbehälter	=	4,25 €
120 l Abfallbehälter	=	5,59 €

4.2 In § 10 werden die bisherigen Absätze 11 und 12 zu Absätzen 12 und 13.

Vierter Abschnitt

Sonderregelungen Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm

5. § 12 Gebührensätze

5.1 In § 12 wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt:

Gebühren bei Nutzung von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 13 Absatz 4 Abfallsatzung

Für jede Entleerung von Abfallbehältern werden folgende Gebühren erhoben:

80 l Abfallbehälter	=	4,58 €
120 l Abfallbehälter	=	5,85 €

5.2 In § 12 werden die bisherigen Absätze 11 - 13 zu Absätzen 12 – 14.

Fünfter Abschnitt
Sonderregelungen Landkreis Vulkaneifel

6. § 14 Gebührensätze

6.1 In § 14 wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt:

Gebühren bei Nutzung von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 13 Absatz 4 Abfallsatzung

Für jede Entleerung von Abfallbehältern werden folgende Gebühren erhoben:

80 l Abfallbehälter	=	4,59 €
120 l Abfallbehälter	=	5,87 €

6.2 In § 14 werden die bisherigen Absätze 11 und 12 zu Absätzen 12 und 13.

ARTIKEL 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 15.07.2020 in Kraft.

54290 Trier, den 04.06.2020

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier

Der Verbandsvorsteher

Gregor Eibes
Landrat

ARTIKEL I

Die Gebührensatzung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

Erster Abschnitt

Allgemeiner Teil

§ 6 Absatz 3 b) – Gebührenbescheid, Vorausleistungen, Fälligkeit

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
b) Die Gebühr für Zusatzentleerungen nach §§ 8 Absatz 2, 10 Absatz 2, 12 Absatz 2 und 14 Absatz 2 wird jeweils zum Fälligkeitstermin nach a) des Folgejahres fällig und mit den Gebühren für das Folgejahr abgerechnet.	b) Die Gebühr für Zusatzentleerungen nach §§ 8 Absatz 2, 10 Absatz 2, 12 Absatz 2 und 14 Absatz 2 sowie die Gebühr für die Entleerungen nach §§ 8 Absatz 12, 10 Absatz 11, 12 Absatz 11 und 14 Absatz 11 wird jeweils zum Fälligkeitstermin nach a) des Folgejahres fällig und mit den Gebühren für das Folgejahr abgerechnet.	Regelung zur Fälligkeit der Leerungsgebühren „Windeltonne“

§ 6 Absatz 3 g) – Gebührenbescheid, Vorausleistungen, Fälligkeit

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
g) Die Gebühr nach § 8 Absatz 6 (Transport von Abfallbehältern) ist jährlich im Voraus zu zahlen und am 01.03. des laufenden Kalenderjahres fällig. Sie wird gemeinsam mit der Gebühr nach a) erhoben. Die Regelungen nach c) gelten entsprechend.	g) Die Gebühr nach § 8 Absatz 6 (Transport von Abfallbehältern) und die Gebühr nach § 8 Absatz 7, 10 Absatz 6, 12 Absatz 6 und 14 Absatz 6 (Wöchentliche Entleerung) ist jährlich im Voraus zu zahlen. Die Gebühr nach § 8 Absatz 6 ist und am 01.03. des laufenden Kalenderjahres fällig. Sie wird gemeinsam	Fälligkeitsregelung für die Gebühr bei wöchentlicher Entleerung von Behältern von 770 l – bis 5.000 l war in der Neufassung der Satzung zum

	mit der Gebühr nach a) erhoben. Die Gebühr nach § 8 Absatz 7, 10 Absatz 6, 12 Absatz 6 und 14 Absatz 6 ist jeweils zum Fälligkeitstermin nach a) des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Regelungen nach c) gelten entsprechend.	01.01.2020 formal nicht definiert.
--	---	------------------------------------

§ 6 Absatz 3 k) – Gebührenbescheid, Vorausleistungen, Fälligkeit

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
k) Die Gebühr nach § 8 Absätze 14 – 16 (Abholung von Sperrabfall und Grünabfall und Individueller Abholservice für Elektro(nik)geräte) ist vor Durchführung der Abholung in Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer fällig. Die Zahlung hat in bar gegen Aushändigung einer Quittung oder durch Überweisung zu erfolgen. Nach Zahlungseingang und durchgeführter Abholung erfolgt die Gebührenbescheidung.	k) Die Gebühr nach § 8 Absätze 14 – 16 15 - 17 (Abholung von Sperrabfall und Grünabfall und Individueller Abholservice für Elektro(nik)geräte) ist vor Durchführung der Abholung in Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer fällig. Die Zahlung hat in bar gegen Aushändigung einer Quittung oder durch Überweisung zu erfolgen. Nach Zahlungseingang und durchgeführter Abholung erfolgt die Gebührenbescheidung.	Formale Anpassung

§ 7 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 – Gebühren für die Anlieferung zu den Entsorgungs- und Verwertungsanlagen

alte Fassung			neue Fassung			Begründung
(2) Abfälle zur Verwertung			(2) Abfälle zur Verwertung			Wegen stark schwankender Verwertungskosten werden die Gebühren für Altholz zukünftig nach den Regelungen in § 7
Nr. 1	Altholz		Nr. 1	Altholz		
	Kategorie A I – A II	85,00 €/Mg 12,75 €/lose m ³ *		Kategorie A I – A II	85,00 €/Mg 12,75 €/lose m³*	

	Kategorie A IV	135,00 €/Mg 20,25 €/lose m ³ *		Kategorie A IV	135,00 €/Mg 20,25 €/lose m³*	Absatz 3 Nr. 2 (Tagesentgelt) abgerechnet.
	Wurzelstöcke	55,00 €/Mg 44,00 €/lose m ³ *		Wurzelstöcke	55,00 €/Mg 44,00 €/lose m ³ *	
Nr. 2	Altfenster aus Kunststoff	178,00 €/Mg 53,40 €/lose m ³ *	Nr. 2	Altfenster aus Kunststoff	178,00 €/Mg 53,40 €/lose m³*	

§ 7 Absatz 2 Nrn. 3, 4.1, 4.2, 5, 6 und 7 – Gebühren für die Anlieferung zu den Entsorgungs- und Verwertungsanlagen

Aus den bisherigen Nrn. 3, 4.1, 4.2, 5, 6 und 7 werden die Nrn. 2, 3.1, 3.2, 4, 5 und 6.

§ 7 Absatz 2 Nrn. 8 und 9 – Gebühren für die Anlieferung zu den Entsorgungs- und Verwertungsanlagen

alte Fassung			neue Fassung			Begründung
(2) Abfälle zur Verwertung			(2) Abfälle zur Verwertung			Wegen stark schwankender Verwertungskosten werden die Gebühren für Altholz zukünftig nach den Regelungen in § 7 Absatz 3 Nr. 2 (Tagesentgelt) abgerechnet.
Nr. 8	Silofolien	250,00 €/Mg 50,00 €/lose m ³ *	Nr. 8	Silofolien	250,00 €/Mg 50,00 €/lose m³*	
Nr. 9	Dachbahnen teerhaltig und nicht teerhaltig	272,00 €/Mg 146,88 €/m ³ *	Nr. 9	Dachbahnen teerhaltig und nicht teerhaltig	272,00 €/Mg 146,88 €/m³*	

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt zum 15.07.2020 in Kraft.

54290 Trier, den 04.06.2020

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier

ARTIKEL I

Die Gebührensatzung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

Zweiter Abschnitt

Sonderregelungen Stadt Trier und Landkreis Trier-Saarburg

§ 8 Absatz 12 NEU – Gebührensätze

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
	<p>(12) Gebühren bei Nutzung von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 13 Absatz 4 Abfallsatzung Für jede Entleerung von Abfallbehältern werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p style="padding-left: 40px;">80 l Abfallbehälter = 4,76 € 120 l Abfallbehälter = 5,96 €</p>	

§ 8 Absätze 12 – 16 – Gebührensätze

Aus den bisherigen Absätzen 12 – 16 werden die Absätze 13 - 17

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt zum 15.07.2020 in Kraft.

54290 Trier, den 04.06.2020

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier

ARTIKEL I

Die Gebührensatzung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

Dritter Abschnitt
Sonderregelungen Landkreis Bernkastel-Wittlich

§ 10 Absatz 11 NEU – Gebührensätze

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
	<p>(11) Gebühren bei Nutzung von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 13 Absatz 4 Abfallsatzung Für jede Entleerung von Abfallbehältern werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>80 l Abfallbehälter = 4,25 € 120 l Abfallbehälter = 5,59 €</p>	

§ 10 Absätze 11 und 12 – Gebührensätze

Aus den bisherigen Absätzen 11 und 12 werden die Absätze 12 und 13.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt zum 15.07.2020 in Kraft.

54290 Trier, den 04.06.2020

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier

ARTIKEL I

Die Gebührensatzung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

Vierter Abschnitt
Sonderregelungen Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm

§ 12 Absatz 11 NEU – Gebührensätze

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
	<p>(11) Gebühren bei Nutzung von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 13 Absatz 4 Abfallsatzung Für jede Entleerung von Abfallbehältern werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p style="text-align: right;">80 l Abfallbehälter = 4,58 € 120 l Abfallbehälter = 5,85 €</p>	

§ 12 Absätze 11 - 13 – Gebührensätze

Aus den bisherigen Absätzen 11 - 13 werden die Absätze 12 - 14.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt zum 15.07.2020 in Kraft.

54290 Trier, den 04.06.2020

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier

ARTIKEL I

Die Gebührensatzung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

Fünfter Abschnitt
Sonderregelungen Landkreis Vulkaneifel

§ 14 Absatz 11 NEU – Gebührensätze

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
	<p>(11) Gebühren bei Nutzung von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 13 Absatz 4 Abfallsatzung Für jede Entleerung von Abfallbehältern werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p style="padding-left: 40px;">80 l Abfallbehälter = 4,59 € 120 l Abfallbehälter = 5,87 €</p>	

§ 14 Absätze 11 und 12 – Gebührensätze

Aus den bisherigen Absätzen 11 und 12 werden die Absätze 12 und 13.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt zum 15.07.2020 in Kraft.

54290 Trier, den 04.06.2020

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier

04.06.2020

Drucksache	Nr. 24/2020 zu TOP 4
Sitzung	öffentlicher Teil
Beschlussvorlage	für die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.)
Sitzungsdatum	Donnerstag, 04.06.2020
Thema	Statusbericht zum Logistikkonzept 2020

Beschlussantrag

Die Verbandsversammlung nimmt die Ausführungen der Verbandsleitung zum aktuellen Stand des Logistikkonzeptes 2020 zur Kenntnis und ist mit der weiteren Vorgehensweise einverstanden.

Begründung

I. Hintergrund

Der Sachstandsbericht setzt die Berichterstattung über die Umsetzung des Logistikkonzeptes 2020 fort. Zum Zeitpunkt der Erweiterung des Zweckverbandes A.R.T. durch den Beitritt der drei Landkreise Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Vulkaneifel zum 01.01.2016 und gleichzeitiger Auflösung des Zweckverbandes Regionale Abfallwirtschaft bestanden Unterschiede in der Kosten- und Leistungsstruktur. Durch das vom Land Rheinland-Pfalz über die ADD Trier geforderte Harmonisierungsgebot zur Vereinheitlichung dieser Unterschiede mit dem Ziel, eine einheitliche abfallwirtschaftliche Einrichtung zu betreiben, war das Ziel des Logistikkonzeptes 2020 klar definiert.

Die Unterschiede bei der Bemessung der Jahresgebühren betrafen bis zum 31.12.2019 noch folgende Bereiche:

Kosten-/Leistungsbereich	Keine Unterschiede	Unterschiede bis 31.12.2019	Begründung:
Verwertung/Entsorgung			
Restabfall	x		
Sperrabfall	x		
Grüngut	x		
Bioabfall		x	Kompostierung der Biotonneninhalte aus dem LK Vulkaneifel; Vergärung bei Biotütensystem
EES	x		
Problemabfall	x		
Einsammlung			
Restabfall		x	Verschiedene Erfassungssysteme (Regalabfuhr/Leistungsbezogene Abfuhr + Eigen-/Fremdleistung)
Vollservice (Hol- und Bringdienst)		x	Wird nur im Stadtgebiet Trier in Eigenleistung angeboten
Sperrabfall		x	Verschiedene Systeme (straßenweise/auf Abruf) und Häufigkeit (2-13x/a)
Grüngut		x	Sammelsystem auf Abruf im ARGE-Gebiet (26x)
Bioabfall		x	Biotonne im LK Vulkaneifel; übrige mit Biotütensystem
EES		x	Sammelsystem auf Abruf im ARGE-Gebiet und im LK Bernkastel-Wittlich
Problemabfall	x		
Anlieferungen	x		
Altdeponien (Sanierung/Nachsorge)		x	Unterschiedliche Nachholbeträge
Verwaltung	x		

Zum 01.01.2020 wurden mit dem Logistikkonzept 2020 folgende Ziele umgesetzt:

- Einheitliche Gebührenveranlagung nach dem Personenmaßstab je angeschlossenes, bewohntes Grundstück; Wegfall der haushaltsbezogenen bzw. haushalts-personenbezogenen Veranlagung (Eifelkreis und LK Vulkaneifel)
- Verbandsweite Einführung eines leerungsbezogenen Sammelsystems (Identsystem) mit mindestens 14-täglichem Sammelrhythmus und 13-Mindestleerungen
- Umfassender Behälteränderungsdienst durch neue Gebührenstruktur und Vergrößerung der Auswahlmöglichkeiten des Kunden bei der Entscheidung zur richtigen Behältergröße (Wegfall der Standardgröße im LK Vulkaneifel)
- Verbandsweit einheitliche Angebote für Gewerbebetriebe; dadurch bedarfsgerechter und häufig kostengünstiger Anschluss an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung
- Umstellung des Vollservice (Hol- und Bringdienst) in der Stadt Trier; künftig nur bei gesonderter Beauftragung.
- Umstellung der Bioabfallerfassung im LK Vulkaneifel auf das verbandsweit bereits seit 2018 praktizierte Biotütensystem mit Vorsortierbehältern und Biogutcontainern.
- Verringerung der Gartengrünabfuhr auf Abruf von max. 26x auf 13x jährlich.
- Aufgrund der neuen Rücknahmesysteme des Handels: Einstellung der kostenfreien EES-Sammlung.
- Verbandsweit einheitliche Angebote zur Sperrabfall- und Problemabfallsammlung.
- Vereinheitlichung der Anliefergebühren an allen Standorten.

Dadurch betreffen die Unterschiede seit dem 01.01.2020 nur noch folgende Bereiche:

Kosten-/Leistungsbereich	Keine Unterschiede	Nach 01.01.2020 bestehende Unterschiede	Begründung:
Verwertung/Entsorgung			
Restabfall	x		
Sperrabfall	x		
Grüngut	x		
Bioabfall	x		
EES	x		
Problemabfall	x		
Einsammlung			
Restabfall	x		
Vollservice (Hol- und Bringdienst)		x	Wird weiterhin nur im Stadtgebiet Trier in Eigenleistung angeboten
Sperrabfall		x	Auf Abruf gegen Entgelt nur im ARGE-Gebiet
Grüngut		x	Sammelsystem auf Abruf im ARGE-Gebiet (13x)
Bioabfall	x		
EES		x	Auf Abruf gegen Entgelt nur im ARGE-Gebiet
Problemabfall	x		
Anlieferungen	x		
Altdeponien (Sanierung/Nachsorge)		x	Unterschiedliche Nachholbeträge
Verwaltung	x		

Die aktuelle Verbandsordnung des A.R.T. sieht einen Zusammenführungszeitpunkt der auf die jeweiligen Verbandsmitglieder entfallenden Buchungskreise/Unterhaushalte innerhalb des Zweckverbandes zu einem Gesamtschluss spätestens bis zum 31.12.2025 vor. Sofern keine Änderung der Verbandsordnung erfolgt, bedarf es dann ab dem 01.01.2026 der vorbeschriebenen Einheitlichkeit. Der dem § 7 Abs. 2, Satz 5 KAG zu Grund liegende Einrichtungsbegriff bezieht sich nach Auffassung der ADD Trier grundsätzlich auf die gesamte Aufgabe. Was nun als gesamte Aufgabe für den ZV A.R.T. definiert wird und ob unter Verweis auf § 7 Abs. 1, letzter Satz KAG bestimmte örtliche Gegebenheiten ein Abweichen in der Sache zulassen könnten, müsste dann nach Auffassung der ADD Trier zwischen dem A.R.T., der SGD Nord als der oberen Abfallbehörde und der ADD geklärt werden.

II. Gebührenveranlagung

Wie zuletzt in der DS Nr. 2/2020 zur Sitzung am 17.03.2020 mitgeteilt, wurden rund 37.500 Behälteränderungsdienste beauftragt. Mit Datum 10.02.2020 erfolgt der Versand von rd. 72.000 Gebührenbescheiden für das Gebiet Trier/Trier-Saarburg. Am 10.03.2020 wurden dann 65.000 Gebührenbescheiden für den Landkreis Vulkaneifel (rd. 25.000) und den LK Berncastel-Wittlich (rd. 40.000) verschickt. Der Bescheidlauf für den Eifelkreis (rd. 40.000) erfolgte am 08.04.2020.

Insgesamt wurden somit in den ersten 4 Monaten des Jahres 2020 fast 180.000 Gebührenbescheide verschickt. Hierzu mussten 8.000 Rückmeldungen schriftlich bearbeitet werden.

Widersprüche wurden ca. 1.000 eingereicht, von denen 275 im formellen Verwaltungsverfahren bearbeitet werden (Vorverfahren zur Einreichung einer Anfechtungsklage). Widerspruchsgründe sind vor allem die Berechnung von Gebühren für Behälter, die nicht gewünscht sind (Eifelkreis Bitburg-Prüm) und die Festsetzung von nur einem Fälligkeitstermin (LK Vulkaneifel). Förmliche Widersprüche explizit gegen die Gebührenerhöhungen bzw. die Veranlagungsgrundlagen im Identsystem wurden insgesamt bislang 15 erhoben.

Durch den mehrfach von unterschiedlichen Personen über social-media-Kanäle angeregten Aufruf zur Einlegung von Widersprüchen gegen den Gebührenbescheid, insbesondere im Landkreis Vulkaneifel, kam es zu einem überdurchschnittlichen Arbeitsaufkommen im Bereich der Gebührenveranlagung und Kasse sowie am Abfalltelefon. Die in vielen Fällen wenig substantiiert und unzutreffenden Reklamationen führten dazu, dass berechtigte Widerspruchsführer zum Teil mit längeren Wartezeiten rechnen mussten.

Erheblichen Bearbeitungsaufwand verursachten die in einigen Fällen nicht richtig vollzogenen Behälteränderungsdienste. Dies war in erster Linie auf fehlerhafte Zustellungen durch das von uns beauftragte Unternehmen oder auf den Umstand zurückzuführen, dass die Kunden die Gefäße nicht ordnungsgemäß für einen Tausch bereitgestellt hatten bzw. ihre Behälterwünsche frühzeitig nicht mitteilten. Letzteres hatte zur Folge, dass Gebühren für mehrere Behälter erhoben wurden. Hier kam es insbesondere im Eifelkreis zu einem hohen Reklamationsaufkommen bei ca. 2.000 Kunden.

Aus zwei Gründen kam es zu einem ungewöhnlich hohen Aufkommen an Stundungen und Ratenzahlungen, die in den meisten Fällen auch unbürokratisch gewährt wurden. Zum einen wurden aufgrund der Corona-Pandemie viele Anträge gestellt. Zum anderen waren insbesondere im LK Vulkaneifel viele Kunden mit der geänderten Fälligkeit (bisher: Jahresgebühr verteilt auf 2 Fälligkeitstermine, künftig: Einmalige Fälligkeit Jahresgrundgebühr; Folgejahr dann Nachberechnung der Zusatzleerungen) nicht einverstanden. Obwohl im LK Vulkaneifel bereits seit 2016 die Gebühren per Einzugsermächtigung eingezogen wurden, reklamierten hier die Kunden zudem die Rechtmäßigkeit der vom LK Vulkaneifel übertragenen SEPA-Mandate. Nach Auffassung des A.R.T. ist diese aber unstrittig, da der A.R.T. als Rechtsnachfolger bestehende Einzugsermächtigungen übernommen und fortgeführt hat.

Insgesamt zeigt sich im Bereich der Gebührenveranlagung aktuell also folgendes Bild:

Landkreis/ Stadt	Bescheide	Schriftliche Rückmeldungen	Formale Widersprüche (gesamt)	Widersprüche (noch offen)	Stundungen/ Ratenzahlungen
ARGE	72.000	1.800	55	2	8
BKS-WIL	40.000	1.500	20	3	102
Vulkaneifel	25.000	1.300	70	10	92
Eifelkreis	40.000	3.400	130	6	14
GESAMT	177.000	8.000	275	21	216

Nach wie vor sehr hoch ist die Belastung in den Bereichen Gebührenveranlagung, Kasse und Abfalltelefon. Dies wird sich in den kommenden Monaten zwar durch die Erledigung der Bescheidläufe etwas verbessern, jedoch werden dann die nächsten Aufgabenstellungen zu bearbeiten sein. Beispielfähig wären hier die Einführung der Windeltonne, die Bearbeitung nicht oder nicht korrekt veranlagter Objekte und die Veranlagung im Bereich der Gewerbekunden sowie die Nacherfassung nicht automatisch zuordenbarer Leerungen (z.B. ein lt. Veranlagungsdaten abgemeldeter Behälter steht noch vor Ort und wird geleert) und die Nachbearbeitung von Behältern mit defektem oder nicht lesbaren Chip (ARGE) zu nennen.

III. Behälterstatistik

Für die Gebührenkalkulation 2020 wurden auf der Grundlage der langjährigen Erfahrungswerte aus dem Landkreis Bernkastel-Wittlich (Identsystem mit 12x-liger Mindestleerung) sowohl Annahmen für die Behälterstatistik als auch für die zu erwartenden Zusatzleerungen getroffen. Wenn nun in Kürze der Behälteränderungsdienst zur Systemumstellung weitgehend abgeschlossen ist, können erste Soll-Ist-Vergleiche gemacht werden, die sodann in die Gebühren-Nachkalkulation und die anstehende Vorschaukalkulation 2021 einfließen werden. Leider wird das 1. Halbjahr auch stark durch die Corona-Pandemie beeinflusst sein. Dies hat nicht nur Auswirkungen auf die Leerungshäufigkeiten im Bereich der Privathaushalte sondern vor allem bei den gewerblichen Veranlagungen, hier vor allem bei Betrieben die besonders betroffen sind (u.a. Gastronomie).

Erste vorläufige Vergleiche zwischen Planzahlen und bisherigem Behälteränderungsdienst lassen folgende Einschätzungen zu:

a) Trier/Trier-Saarburg (ARGE Trier)

Im ARGE-Gebiet wurde davon ausgegangen, dass die Bürger die Vor-Ort stehenden Abfallsammelbehälter (ASB) behalten und auch ihr Leerungsverhalten nur bedingt anpassen. In der Betrachtung der ersten vier Monate der Systemumstellung erkennt man aber einen Trend zur Umstellung von kleinen auf größere ASB. Auf die Einnahmen aus Grundgebühren hat dies bezogen auf die Planansätze insgesamt betrachtet zunächst kaum einen Einfluss. Die Abweichung zu den Planzahlen beträgt in Summe aller Jahresgrundgebühren derzeit gerade einmal -1,5% (-0,2 Mio. €).

Im Gegensatz zu durchschnittlich 13-14 Leerungen jährlich, was den Erfahrungswerten aus dem „Muster-Landkreis“ Bernkastel-Wittlich entsprach, wurde durch den höheren städtischen Anteil und aufgrund der bisherigen höheren Leerungsintervall mit durchschnittlich 17-18 Leerungen jährlich kalkuliert. Demzufolge würden die Anschlussnehmer/inne also neben den 13 Mindestleerungen noch mindestens 4-5 Zusatzleerungen durchschnittlich in Anspruch nehmen. In der Realität zeichnet sich aber eher das Bild, dass die meisten Bürgerinnen und Bürger versuchen mit den 13 Mindestleerungen auszukommen. Sollte sich dieser Trend bis Jahresende fortführen entsteht im Bereich der Leistungsgebühren ein Fehlbetrag von (derzeit geschätzten) 24% gegenüber dem Planansatz in der Kalkulation, was zu Mindereinnahmen von aktuell 1,6 Mio. € führen könnte, weshalb die Entwicklung in den kommenden Monaten genau zu beobachten ist.

Beim Fullservice (Hol- und Bringdienst) in der Stadt Trier haben bis Mitte Mai 2020 deutlich weniger Kunden Aufträge erteilt, als dies im Vorfeld erwartet wurde. Lediglich 19 % der Anschlussnehmer/innen (rd. 21.000) im Stadtgebiet von Trier haben diesen Service für rund 4.000 Grundstücke schriftlich beauftragt. Anstelle geplanter Gebühreneinnahmen für 18.500 ASB sind aktuell nur Einnahmen für lediglich 7.300 ASB zu erwarten. Gegenwärtig werden die Auswirkungen auf den eigenen Personal- und Fahrzeugbedarf intensiv analysiert und Anpassungen vorgenommen, wo dies im Rahmen der feststehenden Leerungstermine schon im Jahr 2020 möglich ist. Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen wird sodann die Tourenplanung für das Jahr 2021 weiter optimiert, so dass mit weiteren Einsparungen an Fahrzeug- und Personalkapazitäten zu rechnen ist.

b) LK Bernkastel-Wittlich

Im Landkreis Bernkastel-Wittlich wurde davon ausgegangen, dass sich die Behälterstruktur nicht ändert, da das seit Jahren bewährte System beibehalten wurde und sich lediglich die in der Jahresgrundgebühr enthaltenen Mindestleerungen von 12 auf 13 erhöht haben. In der Realität zeigt sich allerdings, dass die Bürger ihr Behältervolumen hinterfragen und tendenziell auf kleinere Behälter umsteigen. Gebührentechnisch hat dies noch keine großen Auswirkungen, da aktuell die Anzahl an Zusatzleerungen leicht über dem Planwert liegt.

Problematisch ist im LK Bernkastel-Wittlich die Situation bei Groß-Behältern (770-5.000 l-ASB). Diese wurden vormals nicht im Privatbereich angeboten (bis auf die 1.100 l-ASB). In der Kalkulation wurde aber mit einer ähnlichen Struktur wie im LK Trier-Saarburg kalkuliert, was zumindest bis heute noch nicht umgesetzt werden konnte. Hierdurch fehlen in diesem Bereich lt. Prognose ca. 5,2% Gebühreneinnahmen (ca. -0,5 Mio. €). Zudem hatte der A.R.T. geplant, die Veranlagungen im Gewerbekundenbereich stärker in den Fokus zu rücken, was aufgrund der hohen Arbeitsbelastung in den ersten Monaten noch nicht wie vorgesehen umgesetzt werden konnte. Hier ist noch Einnahmepotential vorhanden.

c) LK Eifelkreis Bitburg-Prüm

Im LK Eifelkreis Bitburg-Prüm hat sich die Behälterstruktur bislang etwas anders entwickelt als prognostiziert, allerdings nach derzeitigem Stand ohne negative Auswirkungen auf die Gebühren-Gesamteinnahmen. Nach wie vor gibt es einen –im Vergleich zu den anderen Verbandsmitgliedern- sehr hohen Bestand an 240 l-ASB; auch bedingt durch die vergleichsweise günstige Gebühr für diese bislang mehrheitlich gewählte Gefäßgröße. Nun ist aber ein Anstieg bei den 80 l-ASB zu verzeichnen, so dass insgesamt lt. aktuellem Stand ca. 8.000 ASB mehr veranlagt sind, als dies im Rahmen der Gebührekalkulation erwartet wurde. Hauptursache dafür dürfte sein, dass im Eifelkreis bis zum 31.12.2019 ein haushaltsbezogenes Veranlagungssystem galt, bei dem jeder im angeschlossenen Wohnobjekt befindliche Haushalt separat veranlagt wurde. Seit dem 01.01.2020 wird das bewohnte Grundstück in seiner Gesamtheit nach der Anzahl der Personen veranlagt. Dadurch haben nun viele Haushalte auf kleinere Gefäßgrößen umgestellt. Im Eifelkreis wurde ursprünglich mit einer größeren Zahl an 240 l-ASB, dafür aber mit einer geringeren Anzahl an Zusatzleerungen, kalkuliert.

Nach den Hochrechnungen auf der Grundlage des aktuellen Behälterbestandes könnten sich bis zum Jahresende leichte Mehreinnahmen (+0,4 Mio. €) ergeben. Zudem werden auch im Gewerbebereich erfreuliche Einnahmewachse prognostiziert (+0,4 Mio. €). Abzuwarten sind hier die Folgen der Corona-Pandemie. Insgesamt lassen sich momentan für den Eifelkreis noch keine gesicherten Prognosen erstellen.

d) LK Vulkaneifel

Im LK Vulkaneifel wurde davon ausgegangen, dass sich die Behälterstruktur an die Struktur im LK Bernkastel-Wittlich anlehnt. Aktuell zeigt sich allerdings, dass die Bürger in der Vulkaneifel vermehrt kleinere Behälter in Anspruch nehmen. Dies liegt auch an der Mindestveranlagung, da im LK Vulkaneifel sehr viele 1- und 2-Personen-Haushalte leben. In der Gesamtschau hat dies momentan noch wenig Auswirkungen auf die Gebühreneinnahmen, obwohl die jährliche Gebührenbelastung in vielen Kleinhaushalten unter der bisherigen Belastung liegen dürfte.

Eine Verschiebung gibt es im LK Vulkaneifel bei den 1.100 l-ASB. Im Privatbereich gibt es kaum Haushalte bzw. Wohnanlagen, die diese ansonsten sehr gängige Gefäßgröße in Anspruch nehmen. Allerdings zeigt sich im Gewerbebereich ein starker Zuwachs, so dass die Mehr- und Mindereinnahmen sich nach aktuellem Erkenntnisstand ausgleichen könnten. Auch hier ist die Folgen der Corona-Pandemie abzuwarten.

IV. Entwicklung der eingesammelten Mengen

Der Vergleich der Einsammlungsmengen für die wichtigsten Fraktionen Restabfall, Bioabfall, Altpapier und Leichtverpackungen (Auftraggeber Duales System) in den Monaten Januar bis April 2019 zu 2020 wird nachfolgend dargestellt. Auf die Sperrabfallmengen wird nicht eingegangen, da durch die Aussetzung der Sperrabfalleinsammlung die Aussage zum jetzigen Zeitpunkt beeinträchtigt ist.

Kumulierte Werte 1. Januar bis 30. April:

Abfallmengen in Mg	2019	2020	Differenz	Differenz in %
Bioabfall (Küchen-/Speisereste)	489	3.081	2.592	530,6%
<i>Nachrichtlich:</i>				
LK Vulkaneifel (Biotonne)	1.205	0	-1.205	-100,0%
Grüngutsammelstellen	27.369	31.880	4.511	16,5%
LVP	4.634	5.135	501	10,8%
PPK	11.927	12.696	769	6,5%
Restabfall	35.834	30.368	-5.466	-15,3%
EK Bitburg-Prüm	7.218	6.266	-952	-13,2%
LK Bernkastel-Wittlich	6.098	6.136	38	0,6%
LK Vulkaneifel	3.760	2.816	-944	-25,1%
St. Trier + LK Trier-Saarburg	18.757	15.150	-3.607	-19,2%

Es bleibt festzustellen, dass die mit dem neuen Gebührensystem gewollten Effekte zur Abfallvermeidung offenkundig greifen. So trennen die Bürgerinnen und Bürger zunehmend stärker ihre Abfälle, was zu einer –zum Teil deutlichen- Verringerung des zu entsorgenden Restabfallaufkommens führt. Im LK Vulkaneifel zeigt sich bisher die höchste Einsparung, jedoch zählten dort wie auch im Eifelkreis die erfassten Mengen je Einwohner und Jahr vor der Umstellung mit zu den Höchsten im gesamten Verbandsgebiet, was auch an den freien Kapazitäten der relativ großen 240 l-Standardgefäßen liegen könnte, die erfahrungsgemäß vor einer Leerung noch mit anderen Abfallarten aufgefüllt wurden. Im LK Vulkaneifel ist zudem die Anzahl der Biogutcontainer im Vergleich zu den übrigen Teilgebieten sehr hoch.

V. Gesonderte Betrachtung der Bioabfallerfassung

Die Systemumstellung bei der Bioabfallerfassung stand im Zuge der Umstellungen durch das neue Logistikkonzept besonders im Fokus. Momentan zeigt die Behälterstatistik hier folgendes Bild (Stand 15.05.2020):

Verbandsmitglieder	Standorte	Bio-Behälter
Stadt Trier*	110	191
LK Trier-Saarburg*	187	459
LK Bernkastel-Wittlich	127	178
LK Eifelkreis Bitburg-Prüm	136	211
LK Vulkaneifel	437	621
Gesamt	997	1.660

* im Bereich der Stadt Trier und in größeren Orten im LK Trier-Saarburg Leerungsintervall > 1x wöchentlich

Mit der Entwicklung der eingesammelten Mengen (siehe Kap. IV.) ist der A.R.T. sehr zufrieden. An vereinzelt Standorten kam es in der Vergangenheit zu Problemen mit Beschädigungen von Containern oder Fehlbefüllungen. Dabei handelt es sich häufig um Standorte abseits sogenannter sozialer Kontrolle. Bei wärmerer Witterung können auch hygienische Probleme (Maden, Geruch) auftreten, die aber generell ein Problem der getrennten Bioabfallfassung darstellen. Von daher ist es wichtig, dass der A.R.T. selbst oder die von ihm beauftragten Unternehmen das im Winter häufig witterungsbedingt nicht ausführbare Reinigungsintervall von wöchentlich bzw. zweiwöchentlich nun ohne Probleme durchführen können.

Der A.R.T. hat angesichts der häufig geäußerten Kritik an der Höhe der Einfüllöffnungen mit Zugfederklappe kleinere Abfallsammelbehälter beschafft. Die Einfüllöffnungen dieser 660 l-Behälter sind mit einer Höhe von 123 cm niedriger als die der üblichen 770 l-Behältern (137 cm). Bekanntlich waren im Vorfeld der Konzeptüberlegungen Mindesthöhen und Zugfederklappen Forderungen des Landesumweltamtes. Vor wenigen Wochen wurden die Integrationsbeauftragten der Verbandsmitglieder angeschrieben und auf die neuen Behältergrößen hingewiesen. Der Integrationsbeauftragte der Stadt Trier hat sich vor Ort beim A.R.T. in einem Praxistest mittels Rollstuhl von der besseren Einfüllmöglichkeit überzeugt. Der A.R.T. wird künftig aus Inklusionsgründen nur noch 660 l-Behälter beschaffen.

In jüngster Vergangenheit kam es vor, dass Behälterverschmutzungen oder Ungezieferbefall auf sozialen Medien gepostet wurden. Im Zuge der Nachprüfungen stellte sich dann häufig heraus, dass die Behälter nicht an ihrem Bestimmungsort standen und daher nicht auftragsgemäß gereinigt werden konnten. In den drei neuen Landkreisen erfolgt zudem die Reinigung nicht während des Leerungsvorgangs, so dass es hier zu geringfügig leichten Verzögerungen kommen kann. Des Weiteren wurden Fotos von Madenbefall veröffentlicht zu Zeiten, in denen schon von der Temperatur her eine Madenplage völlig atypisch wäre. Auch wurden Kadaver von toten Tieren (z. B. Kaninchen) vor den Biogutcontainern abgelegt, so dass alles in allem bei aller berechtigter Kritik auch bewusste Provokationen nicht auszuschließen sind.

Unbestritten ist, dass hygienisch beeinträchtigende Begleitumstände sowie Fehlbefüllungen nicht auszuschließen sind. Bei der Entscheidungsfindung zur Einführung des jetzigen Systems war dies aber ein wesentlicher Aspekt für das kombinierte Bring-/Holsystem, damit diese widrigen Begleitumstände nicht in größere Wohnanlagen oder in viele Haushalte getragen werden, die weniger auf den Inhalt und die Sauberkeit ihrer Bioabfallgefäße achten können oder wollen. Die Unzulänglichkeiten der gesetzlich vorgeschriebenen Getrenntfassung von Bioabfall würden dabei noch näher an die Wohnhäuser der Bürgerinnen und Bürger verlagert und sich auch die Anzahl überfüllter, fehlgefüllter oder verschmutzter Behälter erhöhen. Dies zeigen auch die hinlänglich bekannten Erfahrungen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsbetriebe mit Holsystem.

Für alle Beteiligten (Kunden/A.R.T./Gemeinden) wäre es zum Erreichen von Sauberkeit an den Standorten und mit Blick auf die Verfolgung von Umweltsündern hilfreicher, wenn die Bürgerinnen und Bürger widerrechtliche Ablagerungen oder Überfüllungen dem A.R.T. melden, anstatt sie nur in sozialen Medien zu verbreiten.

VI. Vorläufiges Fazit

Wie schon in der letzten Berichterstattung zur Sitzung am 17.30.2020 ausgeführt, liefen die Umstellungen nicht in allen Bereichen reibungslos. Angesichts der immensen Aufgabenstellung (50.000 neue Behälter, 92.000 Behälter-Beschippungen, 40.000 Behälteränderungsdienste) war dies bei realistischer Betrachtung auch nicht zu erwarten. Abschließend lässt sich also insgesamt ein sehr positives Fazit ziehen, denn

- die Mengenentwicklung mit einem deutlichen Rückgang bei den Restabfällen und einem ebenso deutlichen Anstieg bei der Bioabfallererfassung ist mehr als zufriedenstellend und
- von den derzeit verbliebenen Widerspruchsfällen (Stand 15.05.2020: 21 Fälle) wird absehbar eine Anzahl < 10 intensiver zu bearbeiten sein. Dies zeigt bei rund 180.000 ergangenen Gebührenbescheiden, dass bei den Bürgerinnen und Bürgern eine große Akzeptanz für das neue Sammel- und Gebührensystem besteht.

Die Leistungen und die ungebrochen hohe Motivation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des A.R.T., gerade vor dem Hintergrund der organisatorischen und personellen Beeinträchtigungen in Folge der Corona-Pandemie, sind an dieser Stelle besonders hervorzuheben.

VII. Weitere Vorgehensweise

Ziel der Verbandsleitung ist es, die Kosten für die logistischen Leistungen weiter zu reduzieren, damit sich die mit Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger zu Stande gekommenen Einsparungen (Restabfallaufkommen, Leerungshäufigkeit) auch bei den benötigten Fahrzeug- und Personalressourcen in hohem Maße niederschlagen. Gleiches gilt bei den Kosten für den Fullservice (Hol- und Bringdienst) in der Stadt Trier.

Für eine finanzielle Gesamtbetrachtung aller ertrags- und aufwandswirksamen Faktoren bedarf es weitergehender Berechnungen. So sind neben prognostizierten Gebühreneinnahmen aus den nun vorliegenden Behälterstatistiken auch andere Faktoren mit einzubeziehen. Hier sind im Jahr 2020 trotz aller Einsparbemühungen vor allem die negativen Marktpreisentwicklungen für Abfälle zur Verwertung hervorzuheben. Beispielsweise gingen die Erlöse aus der Papiervermarktung weiter zurück, so dass bei einem ganzjährig im Wirtschaftsplan angesetzten Durchschnittserlös von 65 €Mg (sogar 110 €Mg in der Gebührenkalkulation) im Monat April lediglich ein Erlös von 14 €Mg erzielt werden konnte. Sollte sich der Altpapiermarkt nicht erholen, ist hier mit fehlenden Einnahmen in einer Größenordnung von fast 1,5 Mio. € (im Vergleich zum Wirtschaftsplan bzw. 3,4 Mio. € im Vergleich zur Gebührenkalkulation) für den Zweckverband zu rechnen. Dabei lag der PPK-Verwertungserlös noch im Jahr 2017 bei rund 180 €Mg. Auch die Verwertungserlöse für Metalle gehen weiter zurück. Mit Blick auf die Aussortierung von Eisen-/Nichteisenmetallen ist dabei die Wirtschaftlichkeit dieser Separierung regelmäßig zu prüfen.

Im Bereich der Bioabfallererfassung haben die Bedarfsmeldungen der Gemeinden die Erwartungen des A.R.T. weit übertroffen. Dadurch werden zwar Restabfallmengen eingespart, jedoch gleichzeitig Planansätze für die Systemkosten zur Bioabfallererfassung überschritten. Ziel der Verbandsleitung ist auch hier die kostenmäßige Optimierung der Erfassung, die sich nach erfolgter Erstausrüstung der Standorte künftig stärker am tatsächlichen Bedarf (Füllgrad) ausrichten wird.

Um ein vollständiges Bild über Aufwendungen und Erträge zu erhalten ist es erforderlich, nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2019 (bis Mitte/Ende Juni 2020) umgehend mit der Gebührenvorschaukalkulation für das Jahr 2020 zu beginnen, um mögliche Auswirkungen auf die Gebührensätze ab dem 01.01.2021 frühzeitig beraten bzw. beschließen zu können. So wurde aufgrund politischer Vorgaben insbesondere der in 2019 ermittelte Gebühren-Mehrbedarf für das Gebiet der ARGE Trier/Trier-Saarburg von 46 % zunächst nur mit 23 % für das Jahr 2020 in die Gebührensätze eingerechnet, während der zu erwartende Verlust über Kapitalrücklagen ausgeglichen werden sollte. Da es sich um den größten Teilhaushalt im Zweckverband handelt, wird der Gebührenvorschaukalkulation für den ARGE-Teilhaushalt die größte Bedeutung auf das Gesamtergebnis 2021 des A.R.T. haben.

Eine Beratungsvorlage mit den neuen Gebührensätzen ist für die Sitzung der Verbandsversammlung am 15.09.2020 geplant. Im Anschluss werden für die Änderungen in den Sonderregelungen der Gebührensatzung die Beschlüsse der jeweils betroffenen Verbandsmitglieder benötigt, so dass diese bis zum 01.01.2021 herbeizuführen sind.